



Umgang mit Lehre, Praktika, etc.

1. Schnuppern

Beim „Schnuppern oder einer Schnupperlehre“ handelt es sich nicht um einen Arbeitsvertrag, bei welchem die Arbeitnehmenden zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet sind. Es steht nicht eine Arbeitsleistung im Vordergrund, sondern das Kennenlernen des Berufs und/oder des Betriebs im Rahmen der Berufswahl des Schnuppernden. Schnuppern bzw. eine Schnupperlehre ist zudem auf maximal 5 Tage zu beschränken.

Voraussetzungen:

- Einreichung eines allfälligen Schnuppervertrags
- Alter des Schnuppernden: Jugendlicher oder junger Erwachsener
- Dauer: 1 - max. 5 Tage
- Tätigkeit sollte sich hauptsächlich aufs Zuschauen, Ausprobieren sowie Kennenlernen des Teams beschränken; keine selbständige Arbeitsausführung

2. Lehre

Die Lehre gehört zur beruflichen Grundbildung im Sinne von Art. 15 ff. des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; BBG).

Voraussetzungen:

- Lehrvertrag, unterschrieben vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt

[Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) vergleicht bei der Genehmigung der Lehrverträge den Lehrlingslohn mit den Lohnempfehlungen der entsprechenden Branche. Werden diese augenfällig unterschritten, wird Kontakt mit dem Betrieb aufgenommen. Das MBA kann jedoch die Genehmigung eines Lehrvertrags aus diesem Grund nicht verweigern.]

3. Probearbeit

Probearbeit heisst, dass im Rahmen eines Rekrutierungsprozesses vor Abschluss eines Arbeitsvertrages während eines eng begrenzten Zeitraums Arbeit erbracht wird.

Voraussetzungen:

- Glaubhaftmachung des Rekrutierungsprozesses
- Dauer: max. 2 Tage
- Tätigkeit sollte sich hauptsächlich aufs Zuschauen, Ausprobieren sowie Kennenlernen des Teams beschränken; keine selbständige Arbeitsausführung

4. Praktikum

Der Begriff Praktikum bezeichnet eine auf eine bestimmte Dauer ausgelegte Vertiefung erworbener oder noch zu erwerbender Kenntnisse in praktischer Anwendung oder eine Mitarbeit für das Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Betrieb. Praktikantin oder Praktikant ist, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine

einmalig begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit **zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit** unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

a) Praktikanten im Berufsvorbereitungsjahr oder Motivationssemester

Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) und Motivationssemester (SEMO) sind sogenannte Brückenangebote. Diese überbrücken die Zeit zwischen der obligatorischen Schule und einer Erstausbildung, somit bilden sie den Übergang von der Sekundarschule in eine berufliche oder schulische Ausbildung. Die BVJ beinhalten einen schulischen sowie einen praktischen Anteil. Die SEMO beinhalten zusätzlich noch einen Anteil Coaching. Die jeweiligen Anteile sind je nach Art des BVJ- oder SEMO-Angebots anders gewichtet.

Für solche Praktikanten in einem BVJ oder SEMO werden oft den Lehrverträgen ähnliche Praktikantenverträge benutzt. Auf diesen wird das Bildungsinstitut, somit der Anbieter der schulischen Bildung aufgeführt (bspw. Berufsbildungszentrum Pfäffikon).

Voraussetzungen:

- Praktikant verfügt über keine Ausbildung und befindet sich zwischen obligatorischer Schulzeit und Erstausbildung bzw. weiterer schulischer Ausbildung
- Bekanntgabe des Bildungsinstituts

b) Praktikum vor und während einer Ausbildung

Es handelt sich um Praktika, welche für die Zulassung zu einer Lehre bzw. einer anderen Ausbildung (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Hochschule, etc.) oder für den Abschluss einer Ausbildung vorausgesetzt werden.

Ein Praktikum ist beispielsweise im Rahmen der Ausbildung an der Handelsmittelschule zu absolvieren. Danach kann die eidgenössische kaufmännische Berufsmaturität und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann erworben werden. Ein weiteres Beispiel bildet die Ausbildung zur/m Pflegefachfrau/-mann FH. Der Studiengang sieht ebenfalls Praktika vor.

Voraussetzungen:

- Dokumente, aus welchen hervorgeht, dass das Praktikum für die entsprechende Ausbildung vorausgesetzt wird

c) Übrige Praktika

Voraussetzungen:

- Dauer: beschränkt auf 6 – max. 12 Monate
- Ausbildungscharakter; zu belegen mittels geeigneter Unterlagen wie bspw. Ausbildungspläne

Konstellation 1: Existieren in der entsprechenden Branche Lohnquellen (wie bspw. die KV-Salärempfehlung), sind diese in Anwendung des Missbrauchskonzepts der TPK für die Berechnung zu verwenden. Beispielsweise im Gesundheitswesen, in der Verwaltung und in der Landwirtschaft sind Praktika üblich und daher auch in Hinblick auf den Lohn geregelt.

Konstellation 2: Finden sich keine Lohnquellen, dann ist ein Praktikum mit einem Bruttostundenlohn von mindestens CHF 11.54 (zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung) zu entlöhen, was bei einer Monatsarbeitszeit von 173.33 Stunden (40 Wochenstunden) einem Bruttomonatslohn von CHF 2'000.- entspricht. Ein 13. Monatslohn ist nicht geschuldet. Dieser Lohn ist unabhängig anderweitiger Kriterien wie beispielsweise Alter oder Ausbildung geschuldet.